

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 14. Februar 1914.

Nr. 12.

Inhalt: Personalveränderung in dem Eisenbahnkommissar der Umbaustrecke der Tanganjikabahn. — Abschlußverbot der Büffel im Rauwald und zwischen der Bahn und dem Himo im Bezirk Moschi. — Verlegung des Sitzes des Regierungsarztes für die Nordbezirke. — Bekanntmachung der Bergbehörde.

Bekanntmachung.

Die Geschäfte des Eisenbahnkommissars der Umbaustrecke der Tanganjikabahn in Daressalam werden vom 20. Januar dieses Jahres ab von dem Regierungsbaumeister Kessler wahrgenommen.

Daressalam, den 11. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 3152/14. XII.

Bekanntmachung.

Im Rauwald sowie zwischen der Bahn und dem Himo im Bezirk Moschi wird die Jagd auf Büffel auf Grund des § 13, Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 — 30. Dezember 1911 — hiermit bis auf weiteres verboten.

Daressalam, den 13. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 2492/14 VIII.

Bekanntmachung.

Der Sitz des Regierungsarztes für die Nordbezirke ist von Amani nach Korogwe verlegt worden.

Daressalam, den 13. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. Nr. 2657/14. V.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Mazimbo hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 478 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Karlsruhe“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro etwa 12 km nordwestlich der Eisenbahnstation Morogoro und südöstlich des Nguru ya Ndege. Es umschließt den Berg Msembe. Die Seiten des Feldes messen 549,2 und 1092,4 m.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. April 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Februar 1914.

Kaiserliche Bergbehörde
Kausch.

J. Nr. 1344/14. IX.